

Mitglied des Europäischen Parlaments
Axel Voss
Europäisches Parlament
Rue Wiertz Altiero Spinelli 14E116
B-1047 Brüssel

Ihr Vorschlag vom 28. März 2018 bezüglich des Vorschlags der EU-Kommission für Art. 11 des Entwurfs einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Sehr geehrter Herr Voss,

wir, die Unterzeichner, sind Vereinigungen von europäischen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Start-ups, Journalisten und Bibliotheken, Presseverlage und zivilgesellschaftliche Organisationen. Darüber hinaus repräsentieren wir die Interessen von Millionen Europäerinnen und Europäern.

Gerade weil wir darin übereinstimmen, dass eine freie und pluralistische Presse unabdingbar ist für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürgerinnen und Bürger,¹ löst der von der EU-Kommission vorgeschlagene **Artikel 11** bei uns tiefste Besorgnis aus. Ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage und Nachrichtenagenturen wird weder Qualitätsjournalismus fördern noch einer freiheitlichen Presse helfen. Stattdessen wird es zu massiven Kollateralschäden sowie einer Lose-Lose-Situation für alle Betroffenen führen.

Dies ist durch die Ansätze für ein solches Recht in Spanien und Deutschland empirisch belegt. Zahlreiche Untersuchungen,² von denen manche von EU-Institutionen in Auftrag gegeben wurden, zeigen, dass die vorgeschlagenen Regeln nachteilige Auswirkungen auf die Nachrichtenindustrie und den Zugang zu Informationen hatten. Führende europäische Urheberrechtlerinnen und Urheberrechtler sowie Forschungseinrichtungen stimmen darin nahezu vollständig überein.³ In aller Kürze zusammengefasst, haben die Untersuchungen Folgendes belegt:

- Solche Leistungsschutzrechte sind ein Risiko für Innovation, Grundfreiheiten, freie Kommunikation und den Wirtschafts- und Investitionsstandort Europa.
- Sie gefährden den Wettbewerb sowohl im Nachrichtenmarkt als auch zwischen Anbietern von Online-Diensten.
- Sie zementieren die Marktmacht der etablierten und großen Marktteilnehmer zum Nachteil von Start-ups und KMUs (wie kleine Verlage). Dementsprechend fördern sie Medienpluralität nicht, sondern verringern sie sogar.

1 Erwägungsgrund 31 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0593>.

2 EU Copyright Reform Proposals Unfit for the Digital Age. Open Letter from European Research Centres. Pg. 4. http://www.create.ac.uk/wp-content/uploads/2017/02/OpenLetter_EU_Copyright_Reform_22_02_2017.pdf.

3 EU Copyright Reform Proposals Unfit for the Digital Age. Open Letter from European Research Centres. Pg. 4. http://www.create.ac.uk/wp-content/uploads/2017/02/OpenLetter_EU_Copyright_Reform_22_02_2017.pdf.

- Sie verlagern übliche Kommunikationsformen, die für ein funktionierendes Internet grundlegend sind, wie Verlinken und Teilen, in einen rechtlichen Graubereich.
- Sie führen nicht zu neuen Einnahmequellen für Verlage oder Nachrichtenagenturen und schon gar nicht für Journalisten.
- Sie statten die Verbreiter von Fehlinformationen mit ihrem eigenen Ausschließlichkeitsrecht aus, anstatt sie davon abzuhalten, unrichtige Nachrichten zu veröffentlichen.⁴

Die von Ihnen vorgeschlagenen Kompromissänderungsanträge heilen diese Probleme nicht. Ganz im Gegenteil würden sie viele davon sogar verschlimmern:

- Die Erstreckung der Rechtsinhaberschaft auf Nachrichtenagenturen kann die Monopolisierung von Fakten und Informationen zur Folge haben.
- Die Erweiterung auf Vermiet- und Verleihrechte zieht Bibliotheken und andere öffentliche Einrichtungen in den Anwendungsbereich. Die Folge davon sind höhere Lizenz- und Transaktionskosten sowie ein größerer Verwaltungsaufwand zu Lasten der Services und damit des Nutzwertes solcher Einrichtungen für Europäerinnen und Europäer.
- Die paternalistische Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs beraubt Presseverlage ihrer freien Entscheidung über ihr Geschäftsmodell und beschränkt sie in ihrer Berufsfreiheit.

Ihr Vorschlag für Änderungen begünstigt lediglich die Interessen einer Handvoll sehr großer Presseunternehmen. Ihre scheinbar unternommenen Versuche, diese mit entgegenstehenden Interessen in Ausgleich zu bringen, sind untauglich.

- Die Ausnahme für „rechtmäßige private [...] Verwendungen [...] durch einzelne Nutzer“ ergänzt die Privatkopierfreiheit aus Art. 5 Abs. 2b der InfoSoc-Richtlinie nur unwesentlich. Geschütztes Material online verfügbar zu machen ist niemals „privat“ aus urheberrechtlicher Sicht, es sei denn, lediglich Familie und enge Freunde erhalten Zugang.
- Die Ausnahme für Hyperlinks, soweit sie keine öffentliche Wiedergabe darstellen, sichert die Verlinkungsfreiheit nicht ab. Zum einen sind viele Links nach der Rechtsprechung des EuGH als öffentliche Wiedergabe zu qualifizieren. Zum anderen enthalten sinnvolle Links in aller Regel einen kurzen Textausschnitt, um die für den Nutzer erforderlichen Kontext-Informationen zu liefern.
- Journalisten einen Anspruch auf angemessene Beteiligung zukommen zu lassen, macht den Vorschlag weder akzeptabel noch funktionsfähig. Die Verlage werden keine zusätzlichen Einnahmen erzielen, entsprechend werden Journalisten auch keine Beteiligung erhalten. Die Beispiele aus Deutschland und Spanien haben dies bereits bewiesen.

⁴ Eine kürzlich veröffentlichte Studie zeigt, dass Angebote wie Bild.de und Welt.de (beide von der Axel Springer SE) sowie Nachrichtenagenturen wie die DPA besonders häufig Falschinformationen veröffentlichen.
<https://www.golem.de/news/studie-veroeffentlicht-wie-aus-falschnachrichten-fake-news-werden-1803-133533.html>.

- Der verpflichtende Vergütungsanspruch wird ins Leere laufen, weil die Dienste entweder in Europa nicht mehr verfügbar sein werden (siehe Spanien) oder die unter das Leistungsschutzrecht fallenden Publikationen von den betroffenen Diensten ausgelistet werden (siehe Deutschland).

Angesichts der empirischen Beweise sowie des akademischen und zivilgesellschaftlichen Konsenses über die nachteiligen Folgen der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage, muss Art. 11 gestrichen werden. Stattdessen sollten Sie eine rechtliche Vermutungsregel näher in Betracht ziehen, wie sie bereits von zahlreichen Akteuren vorgeschlagen wurde, insbesondere von den führenden Urheberrechtlerinnen und Urheberrechtlern Europas. Dieser Ansatz würde die Verhältnismäßigkeit wahren.

24. April 2018

Im Namen aller Unterzeichnenden

Dr. Till Kreuzer

IGEL – Initiative gegen
ein Leistungsschutzrecht

Paul Keller

COMMUNIA International
Association

Ruth Coustick-Deal

OpenMedia



